



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 2926

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0233/S

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Sweden) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20232926.DE

1. MSG 201 IND 2023 0233 S DE 14-08-2023 19-10-2023 SE ANSWER 14-08-2023

2. Sweden

3A. Kommerskollegium

3B. Regeringskansliet

4. 2023/0233/S - C50A - Lebensmittel

5.

6. Den Punkten (Ausnahmen), die von der Stellungnahme der Kommission betroffen sind, ist gemein, dass sie die Vermarktung von Volksbier durch den Lebensmittelhandel regeln und von dem abweichen, was bei der Vermarktung alkoholischer Getränke im Allgemeinen empfohlen wird.

Gemäß Kapitel 1 Abschnitt 5 des Alkoholgesetzes (2010:1622) bezeichnet „alkoholisches Getränk“ ein Getränk mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 Volumenprozent. Gemäß Kapitel 1 Abschnitt 8 des Alkoholgesetzes ist Bier ein Getränk, das durch Gärung mit getrocknetem oder geröstetem Malz als Hauptextraktstoff hergestellt wird. Im Sinne dieser Bestimmung gilt als „Volksbier“ Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 Volumenprozent bis 3,5 Volumenprozent.

Gemäß Kapitel 5 Abschnitte 1 und 2 des Alkoholgesetzes darf nur ein einziges Einzelhandelsunternehmen, d. h. der staatseigene Systembolaget Aktiebolag (Systembolaget), den Einzelhandel mit Spirituosen, Wein, starkem Bier und anderen fermentierten alkoholischen Getränken sowie alkoholischen Getränken ausüben. Der Einzelhandel mit Volksbier kann von anderen Personen als Systembolaget unter den im Alkoholgesetz festgelegten Bedingungen durchgeführt werden. In Kapitel 5 Abschnitt 5 Absatz 1 Nummer 2 heißt es, dass eine Voraussetzung für einen solchen Verkauf für andere Parteien als die Hersteller von Volksbier und Systembolaget darin besteht, dass die Räumlichkeiten, in denen der Verkauf stattfindet, für den dauerhaften Verkauf von Lebensmitteln bestimmt sind und dass dort auch Lebensmittel verkauft werden.

Für die Zwecke des notifizierten Entwurfs bezieht sich der Begriff „Lebensmittelhandel“ auf Unternehmer, die die Anforderungen für den Handel mit Volksbier im Zusammenhang mit dem Verkauf von Lebensmitteln erfüllen. Weil es nach dem Alkoholgesetz niemandem erlaubt ist, außer Systembolaget, Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 Volumenprozent in einer anderen Form als Volksbier zu verkaufen, sind die derzeitigen Ausnahmen auch auf die Vermarktung bestimmten Volksbiers beschränkt.

Getränke von weniger als 2,25 Volumenprozent fallen nicht unter die Definition alkoholischer Getränke im Alkoholgesetz und können daher von anderen Parteien als Systembolaget verkauft werden. Solche Getränke, einschließlich alkoholarmer Ciderarten, unterliegen auch weder besonderen Vermarktungsbestimmungen für alkoholische Getränke im



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Alkoholgesetz noch fallen sie unter den notifizierten Entwurf, abgesehen von den Vorschriften über die Verwechslungsgefahr.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu